

Fachverband Hotellerie

# Unseriöse Werbung für Branchenverzeichnisse



*Information, 27. Juli 2010*

# Unseriöse Werbemethoden - Wie reagiert man richtig?<sup>1</sup>

---

In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Beschwerden über unseriöse Werbemethoden, die unter der Bezeichnung „Erlagscheinwerbung“ zusammengefasst werden.

## Was versteht man unter „Erlagscheinwerbung“?

Es handelt sich dabei um eine Werbemethode, die darauf basiert, vorwiegend Eintragungen in Branchen-, Telefon- oder ähnliche Register bzw. entgeltliche Inseratschaltungen in der Form zu bewerben, dass Zahlscheine bzw. Erlagscheine, Rechnungen, Korrekturabzüge oder dergleichen versandt werden. Es wird dabei häufig der Eindruck erweckt, es wäre eine Pflichteinschaltung in ein amtliches Register oder ein Vertrag sei längst abgeschlossen. Tatsächlich wird mit der Überweisung oder der unterfertigten Formularrücksendung erst der Vertrag abgeschlossen. Ein Hinweis darauf findet sich meist nur versteckt im Kleingedruckten.

In manchen Fällen werden auch tatsächlich geschaltete Inserate von unseriösen Anbietern schlicht kopiert und um Korrektur gebeten, sodass der Eindruck entsteht, es handle sich um die bereits vereinbarte Einschaltung.

Die Kosten solcher Einschaltungen sind im Hinblick auf den „Werbewert“ völlig unverhältnismäßig.

Zulässig wäre diese Werbemethode nur dann, wenn eindeutig und unmissverständlich auf den Angebotscharakter dieser Aussendung hingewiesen wird. Die Judikatur ist allerdings sehr streng. Der bloße Hinweis „Offert“, „Einschaltungsangebot“ oder dergleichen allein reicht regelmäßig nicht aus.

---

<sup>1</sup>Kompetenzcenter, Wirtschaftsrecht, Information, September 2009

## Was kann gegen Erlagscheinschwindler unternommen werden?

### 1. Vertragsrechtliche Aspekte:

- Anfechtung wegen Irrtums bzw. (wenn noch nicht bezahlt wurde) einer allfälligen Klage die Irrtumseinwendung entgegen halten („arglistige Täuschung“<sup>2</sup>).
- Betrugsanzeige, wenn zB das beworbene Verzeichnis bzw. Inserat gar nicht erscheint.

### 2. Wettbewerbsrechtliche Aspekte

- Grundsätzlich ist das unaufgeforderte Zusenden von Werbung per Fax oder Mail als auch die Telefonwerbung ohne vorhergehende Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz verboten und kann wettbewerbsrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich Sanktionen auslösen.
- Ist der Angebotscharakter nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, ist diese Art der Werbung generell verboten und mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 2.900 Euro zu ahnden.
- Wettbewerbsrechtlich besteht für andere Werbeunternehmen bzw. Verlage sowie Kammern und Verbände (Wettbewerbsschutzverbände) die Möglichkeit, auf Unterlassung solcher Praktiken sowie entsprechende Urteilsveröffentlichung zu klagen.
- Der Oberste Gerichtshof hält es auch für wettbewerbswidrig, wenn solche Verlage Eintreibungsmaßnahmen (Mahnungen etc.) setzen oder sich weigern, das Geld zurückzuzahlen.

## Was ist unbedingt zu beachten?

- Nichts unterschreiben oder zur Einzahlung bringen, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann.

---

<sup>2</sup> Tatsächlich klagen solche Verlage allerdings selten. Es wird aber idR mit Klagen und teuren Eintreibungsmaßnahmen (Inkassospesen, Verzugszinsen etc.) gedroht. Umgekehrt ist es allerdings vielfach auch zwecklos, auf Rückzahlung zu klagen. Solche Firmen sind häufig im Ausland angesiedelt oder es werden vermögenslose Strohmänner und Gesellschaften vorgeschoben, was das Prozessrisiko sehr hoch macht.

- Unbekannten Werbe- oder Eintragungsangeboten von vornherein kritisch gegenüberstehen, auch wenn mit karitativen oder im öffentlichen Interesse liegenden Anliegen geworben oder eine Verbindung zu diesen hergestellt wird.
- Kostenpflichtige und verbindliche Einschaltungen - sogenannte „Pflichteinschaltungen“, die das Firmenbuch betreffen - gibt es nur (mehr) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Diese schreibt die Gebühr selbst vor!
- Für nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmen gibt es im Allgemeinen keine entgeltlichen Pflichteintragungen in Zeitungen und dergleichen (sieht man von Verwaltungsgebühren etwa für die Eintragung im Gewerbeverzeichnis ab).
- Dienstnehmer laufend anweisen, keine Überweisungen oder Unterschriften tätigen, wenn sie den Geschäftsfall nicht eindeutig zuordnen können.
- In Zweifelsfällen bei der Wirtschaftskammer anfragen.
- Nicht ohne vorhergehende Abklärung zahlen.

### **Achtung!**

Es hängt immer vom Einzelfall ab, ob tatsächlich die Voraussetzungen einer unzulässigen Erlagscheinwerbung vorliegen. Es empfiehlt sich daher die Einholung einer rechtlichen Beratung im Vorfeld.

Rückfragehinweis<sup>3</sup>:

Mag. Matthias Koch | Mag. Claudia Weiß  
Fachverband Hotellerie  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)  
W: <http://www.hotelverband.at>  
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 27. Juli 2010

---

<sup>3</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.